

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 98/1965

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1966

Außerkrafttretensdatum

07.10.2004

Text

§ 2. Gründer

(1) Die Aktionäre, die den Gesellschaftsvertrag (die Satzung) festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft. Bei der Stufengründung (§ 30) sind Gründer auch die Aktionäre, die Sacheinlagen machen, ohne sich an der Feststellung der Satzung beteiligt zu haben.

(2) An der Feststellung der Satzung müssen sich mindestens zwei Personen beteiligen, die Aktien übernehmen.